

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** - (1981)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Hier wird Strassenmusik behördlich begrüsst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Hier wird Strassenmusik behördlich begrüsst

Von unserem Korrespondenten Rolf Wespe

Luzern, 11. Mai. Wer auf einen Strassenmusikanten stösst, der zur Freude der Passanten ein Liedchen singt oder spielt und ein paar Münzen sammelt, ahnt kaum, wieviel staatliche Regelungen sich um ein solch harmloses Vergnügen ranken können. In Zürich ist Musik auf der Strasse verboten, wenn dabei auch Geld eingezogen wird. In den meisten andern Städten muss eine Bewilligung eingeholt werden. Luzern macht hier eine löbliche unbürokratische Ausnahme: In Luzern gilt Strassenmusik offiziell als kulturelle Belebung der Stadt und ist «selbstverständlich» erlaubt. Die Stadt gibt neuerdings sogar ein Merkblatt für Strassenmusikanten ab.

«Musik wird oft nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden.» Dieser Satz von Wilhelm Busch ist offenbar noch immer der Leitgedanke der Behörden zur Beurteilung der Strassenmusik in den meisten Schweizer Städten. Anders in der Innerschweizer Metropole: «Die Behörden von Luzern betrachten die Strassenmusik als eine kulturelle Belebung der Stadt», heisst es jetzt nämlich in einem Merkblatt über die Strassenmusik, das den Tonkünstlern auf Wanderschaft in der Stadt dreisprachig abgegeben wird. Der gelbe Faltprospekt macht offiziell, was bisher während zweier Versuchsjahre geduldet wurde. Auf Luzerns Strassen darf gesungen und musiziert werden. «Luzern hat damit die toleranteste Regelung in der Schweiz», sagt der zuständige Beamte auf der Stadtpolizei, Hans Schaffner. Schaffner ist vor allem auch glücklich darüber, dass die Polizisten – für die das oft ein richtiges Spiessrutenlaufen war – Musiker und Zuhörer nicht mehr auf ein Verbot aufmerksam machen müssen.

In andern Städten – in St. Gallen oder Winterthur etwa – ist eine Bewilligung für das Spielen auf der Strasse erforderlich. In St. Gallen kostet das beispielsweise über 20 Franken. Je ein Exemplar der Bewilligung wird dann der Fremdenpolizei, dem Kantonalen Industrie- und Gewerbeamt (Kiga), der Verkehrspolizei und der Sicherheitspolizei zugestellt. Man kann sich fragen, ob auf dem Gebiet der Strassenmusik weniger Staat nicht mehr wäre. Immerhin ist in solchen Städten Strassenmusik zwar mit bürokratischen Umtrieben verbunden, aber erlaubt.

Ganz am andern Ende des Spektrums steht Zürich, das sich in bezug auf Strassenunterhaltung sehr puritanisch gibt. Hier ist Strassenmusik nur dann zulässig, wenn es um das reine Erfreuen der Gemüter oder um karitative Zwecke geht. Wer aber einen leeren Geigenkasten oder einen Hut zur Entgegennahme von Spenden aufstellt, verstösst schon gegen das Gesetz. «Und wer musiziert schon gratis?» fragt man auf der Gewerbebehörde in Zürich unter Vorwegnahme der Antwort.

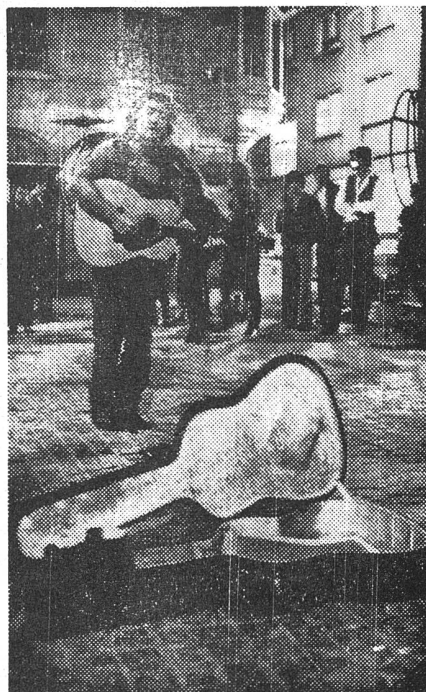
Musik wird auf Zürichs Strassen vorderhand auch weiterhin vor allem mit der Vorstellung von Lärm verbunden. «Es wäre nicht mehr zum Dabeisein im Niederdorf oder auf der Bahnhofstrasse. Zürich würde bei einer freizügigen Regelung überschwemmt», erklärt der zuständige Beamte auf der lokalen Gewerbebehörde. Die liberaleren Regelungen in andern Städten funktionierten nur deshalb, weil es sich um kleinere Orte handle, meint man bei der Stadtpolizei. Ein Dorn im Auge der Gewerbebehörde ist auch die Tatsache, dass die Strassenmusikanten «auf Heller und Pfennig alles behalten können, während die spendenden Pas-

santen jeden Franken versteuern müssen».

In Zürich mache man zwar keine speziellen Razzien auf wandernde Musiker, aber man Sorge im Rahmen der normalen Patrouillen mit gesundem Menschenverstand dafür, dass das Verbot respektiert werde und die Sache einigermaßen in Bahnen bleibe. Man sei sich dabei bewusst, dass es eine grosse «Dunkelziffer» von Musikanten gebe.

### Luzerner Beschränkungen

In Luzern, wo sich die Musiker ungeniert am Tageslicht zeigen dürfen, gibt es einige Beschränkungen, die in dem Merkblatt enthalten sind. Gefordert wird etwa eine «angemessene Spieldauer». Nach maximal 20 Minuten, oder wenn sich Anwohner gestört fühlen, muss der Standort gewechselt werden. Eine Pause soll über Mittag und nach 21 Uhr abends eingelegt werden. Das aktive Geldsammeln ist untersagt, hingegen ist es erlaubt, freiwillige Spenden entgegenzunehmen. Wer länger als vier Tage auftritt, ist verpflichtet, bei der Handpolizei ein Patent zu lösen. Nicht gespielt werden darf einzig in der Bahnhofunterführung. Man nimmt dabei Rücksicht auf die Wünsche des dort arbeitenden Personals, das von allzuviel Musik offenbar genug hat. Untersagt ist auch die Benützung von Verstärkern.



Strassenmusikant in Luzern. (Bild Seiler)

Die bisherigen Erfahrungen beurteilt man in Luzern als gut. 1980 gingen 91 Beschwerden gegen die Strassenmusikanten ein, 65 davon allerdings vom gleichen Bürger. Abgewiesen wurde die Anfrage eines Handörgelers, der zusammen mit sechs Geissen auftreten wollte. «Musik ja, Alpaufzug nein», kommentierte Wachtmeister Schaffner. Nach wie vor erforderlich ist eine Bewilligung für aufwendigere Vorführungen wie ein Strassenzirkus oder ein Theater mit Requisiten. Man sieht in Luzern viele Musiker auf der Strasse, aber überbietet hat die Strassenmusik bisher nicht. Wenn allzu viele auftreten, fällt für den einzelnen immer weniger ab, begründet der Polizeisprecher die Tatsache, dass Luzern trotz der geübten Toleranz nicht zum Eldorado für wandernde Spielleute wurde. Die neue Regelung für Strassenmusikanten wurde in Luzern übrigens gemeinsam von der Stadt, dem Folkclub und der Interessengemeinschaft Kultur ausgearbeitet.

TAGES-ANZEIGER Dienstag, 12. Mai 1981

### Scharotl

Die Radgenossenschaft der Landstrasse zeichnet als Herausgeber dieser Zeitschrift des fahrenden Volkes. Ein wichtiges Sprachrohr für die immer wieder bedrängte Minderheit! Man wird informiert über Neuigkeiten bezüglich Rechte der Zigeuner; Zeitungsausschnitte bestätigen zumindest das teilweise Interesse der Presse, aber was diese Randgruppe unserer Gesellschaft dazu noch braucht, ist Unterstützung breiter Kreise aus dem Volk! Scharotl, mit einfachsten Mitteln hergestellt, erscheint 4mal jährlich (Unterstützungsabonnement Fr. 25.--).